
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 3. August 2009

Seite 617

Nr. 76

Zweite Änderung der Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang

WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 29. Juli 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Duisburg-Essen vom 16.08.2006 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen, Jg. 4, 2006 S. 455), geändert durch Ordnung vom 09. November 2006 (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 657), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Das Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf die Teilfächer „Investition und Finanzierung“, „Grundlagen des Jahresabschlusses“, „Kosten- und Leistungsrechnung“, „Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“, „Beschaffung und Produktion“, „Grundlagen des Marketing“, „Planung und Organisation“ und „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“.

§ 12 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

(9) Das Fach Wirtschaftsinformatik erstreckt sich auf die Teilfächer „Wirtschaftsinformatik I“ und „Wirtschaftsinformatik II“. Alternativ kann die Prüfungsleistung in der Veranstaltung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ erbracht werden.

§ 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre setzt sich aus folgenden Teilfächern zusammen, von denen 7 mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen:

- a) Externe Rechnungslegung,
- b) Internes Rechnungswesen,

- c) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Steuern,
- d) Strategisches Marketing,
- e) Operative Unternehmensplanung,
- f) Personalmanagement,
- g) Strategische Unternehmensführung,
- h) Investitions- und Finanzierungstheorie,
- i) Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie.

Über die Zulassung weiterer Teilfächer entscheidet der Fakultätsrat. Die Leistungen sind in Klausurform zu erbringen. Die Prüfung zu jedem Teilfach kann zweimal wiederholt werden. Ein durch einen Prüfungsversuch begonnenes Teilfach muss erfolgreich beendet werden. Nach der erfolglosen zweiten Wiederholungsprüfung in einem Teilfach ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Allgemeine Volkswirtschaftslehre setzt sich aus folgenden Teilfächern zusammen, von denen 6 mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen:

- a) Industrieökonomik,
- b) Beschäftigungstheorie,
- c) Geld und Währung,
- d) Staat und öffentliche Wirtschaft,
- e) Wettbewerb,
- f) Angewandte Mikroökonomik
- g) Einführung in die ökonometrische Datenanalyse,
- h) Internationale Handels- und Währungsordnung,
- i) Außenwirtschaft und Integration,
- j) Advanced Industrial Organization.

Über die Zulassung weiterer Teilfächer entscheidet der Fakultätsrat. Die Leistungen sind in Klausurform zu erbringen. Die Prüfung zu jedem Teilfach kann zweimal wiederholt werden. Ein durch einen Prüfungsversuch

begonnenes Teilfach muss erfolgreich beendet werden. Nach der erfolglosen zweiten Wiederholungsprüfung in einem Teilfach ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Als erstes oder zweites Wahlpflichtfach können folgende Fächer gewählt werden:

- a) Dienstleistungsmanagement und Handel,
- b) Banken und Betriebliche Finanzwirtschaft,
- c) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- d) Marketing,
- e) Unternehmens- und Technologieplanung,
- f) Personalmanagement,
- g) Produktionswirtschaft/Industriebetriebslehre,
- h) Logistik und Verkehrsbetriebslehre,
- i) Wirtschaftsinformatik,
- j) Geld und Währung,
- k) Internationale Wirtschaftsbeziehungen.

In jedem Wahlpflichtfach werden 8 Teilfächer (16 SWS) angeboten. Es müssen in den Wahlpflichtfächern 6 Teilleistungen erbracht werden, davon 4 Klausurleistungen und eine mündliche Prüfung; eine Teilleistung muss in einem Seminar erworben werden. Die Prüfung zu jedem Teilfach kann zweimal wiederholt werden. Ein durch einen Prüfungsversuch begonnenes Teilfach muss erfolgreich beendet werden. Nach der erfolglosen zweiten Wiederholungsprüfung in einem Teilfach ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt (Amtliche Mitteilungen) der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mercator School of Management vom 15.07.2009.

Duisburg und Essen, den 29. Juli 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler